

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Goldes Recyclingtechnik GmbH

- 1.1 Verträge werden nur auf Grund nachstehender Bedingungen abgeschlossen. Sie sind Bestandteil jedes Geschäfts. Anders lautende Bedingungen verpflichten uns auch dann nicht, wenn im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich widersprochen wird. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
 - 1.2 Unsere Angebote sind bis zur Annahme eines Auftrags stets freibleibend.
 - 1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen/Angebote/Aufträge des Vertragspartners sind für ihn verbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Unsere Angebote sind bzgl. Menge und Preis indes freibleibend, Zwischenverkauf vorbehalten.
 - 1.4 Die von uns angegebenen Qualitäten und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, rechtzeitigen und ausreichenden Selbstbelieferung. Geraten wir in Verzug, kann der Vertragspartner unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen des Verzugs sind ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatzansprüche jeder Art insbesondere wegen entgangenem Gewinn, sind ebenso ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- ## 2 Eingangsprüfung/Mängel/Gewährleistung
- 2.1 Unsere Lieferungen reisen auf Gefahr des Vertragspartners, auch bei frachtfreier Vereinbarung. Unterhält der Vertragspartner ein Lager, trägt er die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der bei ihm lagernden, uns gehörenden Waren.
 - 2.2 Der Vertragspartner hat eintreffende Produkte sofort auf Transportschäden hin zu untersuchen. Solche Schäden müssen in Gegenwart des Überbringers/Fahrers auf den Lieferpapieren schriftlich festgehalten und vom Fahrer unterschrieben werden.
 - 2.3 Der Vertragspartner muss die Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang oder Übergang der Verfügungsgewalt an ihn überprüfen, erforderlichenfalls durch Stichproben. Erkennbare Mängel sind binnen 5 Arbeitstagen Tagen nach Lieferung, verborgene Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner muss uns Gelegenheit geben, einen Mangel zu prüfen und zu besichtigen, auf Wunsch an Ort und Stelle. Wenn dies verweigert wird, gilt die Ware als beanstandungsfrei angenommen.
 - 2.4 Bei Mahlgut und Regranulat stellen geringe Verunreinigungen (bis max. 1% des Gewichtes der gelieferten Ware) sowie leichte Abweichungen und Schwankungen des Farbtons keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.
 - 2.5 Soweit wir gebrauchte Kunststoffe (Mahlgut und auch Angüsse/Ausschussteile) im Lohn oder auf eigene Rechnung aufbereitet und dann geliefert haben, haften wir lediglich für eine fachgerechte Wiederaufbereitung. Wir haften darüber hinaus aber nicht für Mängel aller Art der gelieferten Ware, es sei denn, wir hatten zuvor bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesagt.
 - 2.6 Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sind wir verpflichtet, bei begründeten Mängeln nach unserer Entscheidung entweder nachzubessern, eine angemessene Minderung einzuräumen oder die betreffende Ware gegen Gutschrift zurückzunehmen. Wir sind jedoch davon befreit Ersatzwaren liefern zu müssen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche (ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen mangelhafter Lieferung, schuldhafter Handlung, etc.) stehen der Vertragspartner nicht zu. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fehlenden zugesicherten Eigenschaften sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ferner gilt der Haftungsausschluss dann nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt haben. In diesem Falle haften wir bei schuldhaften Pflichtverletzungen oder Höhe nach aber begrenzt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns vorhersehbaren Schadens. In der Regel ist dies der Materialwert unseres gelieferten Produktes.
- ## 3 Zahlung/Kredit/Eigentumsvorbehalt
- 3.1 Schecks und Wechsel, deren Entgegennahme wir verweigern dürfen, nehmen wir nur erfüllungshalber an. Diskont, Steuern und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.
 - 3.2 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz zu verlangen, sofern uns nicht ein höherer Schaden entstanden ist. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Außerdem sind wir berechtigt, Lieferungen einzustellen, auch aus anderen Verträgen. Entsteht uns dadurch ein Schaden, können wir Schadensersatz verlangen. Zugleich werden alle übrigen Forderungen zu Zahlung fällig.
 - 3.3 Aufrechnungen gegen andere als unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen sind ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht.
- 3.4 Rechte aus Kaufverträgen mit uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Nicht vollständig bezahlte Waren dürfen nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Sie sind vielmehr ausdrücklich gegen den Zugriff Dritter zu schützen. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand zu unterrichten.
 - 3.5 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich Besitzverhältnisse, Gesellschaftsformen oder andere die Kreditbeurteilung betreffende Umstände ändern.
 - 3.6 Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis sie vollständig bezahlt ist. Sie darf für uns nur derart be- oder verarbeitet werden, dass wir als Eigentümer bzw. als Miteigentümer der Sache anzusehen sind (Vorbehaltsware/verlängerter Eigentumsvorbehalt). Veräußert der Vertragspartner die Sache weiter, tritt er schon heute die entsprechenden Forderungen aus dem Verkauf an uns ab. Wir haben das Recht, Vorbehaltsware oder die neue Sache jederzeit zu besichtigen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Vertragspartner gestattet uns dazu, seine Räume zu betreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners nach unserer Wahl insoweit freizugeben als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.
- ## 4 Markenamen sind geschützte Warenzeichen
- Die aufgeführten Markenamen sind i.d.R. geschützte Warenzeichen der jeweiligen Rohstoffhersteller und somit deren Eigentum. Markenamen und Typenbezeichnungen, die wir in Verbindung bringen mit Mahlgut/Regranulat, dienen der Unterrichtung über die Herkunft des Materials. Damit informieren wir unseren Kunden, aus welchen Ausgangsmaterialien ein Mahlgut/Regranulat hergestellt wurde. VIGOLEN ist der Markenname der Goldes Recyclingtechnik GmbH.
- ## 5 Farbangaben nach Nummern
- Wenn bei typ-/farbreinen Mahlgütern/Regranulaten die Farbnummer der Neuware genannt wird, so dient dies wiederum der Information über die farbliche Herkunft des Produktes. Damit geben wir nur Unterstützung zum Einordnen des annähernden Farbtons. Der Farbton von Mahlgut/Regranulat kann sich auf Grund der Verarbeitungs-/Aufbereitungsprozesse ändern und vom Farbton der Originalware leicht abweichen.
- ## 6 Farbangaben nach RAL-Nummern
- RAL-Angaben ordnen wir subjektiv zu. Diese Zuordnung soll nur als Orientierungshilfe dienen. Um genau sicher gehen zu wollen, müssen Sie als Verarbeiter des Kunststoffes selbst prüfen und entscheiden. Wir stellen gerne Muster zur Verfügung.
- ## 7 Eigenschaften der Mahlgüter/Regranulate
- Hier gilt ebenso der Grundsatz, bei typreinen Produktionen müssen Sie als Verarbeiter des Kunststoffes selbst prüfen und entscheiden, ob die Eigenschaften Ihren Anforderungen entsprechen. Die Druckschriften der Rohstoffhersteller dienen lediglich als grobe Richtlinie. Die Eigenschaften von Mahlgut/Regranulat können sich durch die Verarbeitungs-/Aufbereitungsprozesse von denen der Originalware unterscheiden.
- ## 8 Sonstiges
- 8.1 Wir sind berechtigt, direkt und indirekt erhaltene Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.
 - 8.2 Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Landshut. Für die von der Goldes Recyclingtechnik GmbH auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen.
 - 8.3 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

Stand: 01.01.2010